

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Virtuelle Ordentliche Hauptversammlung 2023

Häufig gestellte Fragen zur virtuellen Hauptversammlung 2023

1	Wann wird die virtuelle Hauptversammlung stattfinden?	2
2	Wie können Aktionäre die virtuelle Hauptversammlung verfolgen?	2
3	Warum soll ich mich zur Hauptversammlung anmelden?	2
4	Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?	2
5	Wie kann ich als Aktionär mein Stimmrecht wahrnehmen?	3
6	Wann wird die Einberufungsmittelung versendet?	5
7	Haben Aktionäre die gleichen Rechte wie in einer Präsenzhauptversammlung?	6
8	Wie kann ich mich zur Hauptversammlung zuschalten?	7
9	Wie hoch ist die Dividende und wann wird sie ausgezahlt?	7
10	Bis wann kann ich Münchener-Rück-Aktien vor der virtuellen Hauptversammlung noch kaufen, um dividendenberechtigt zu sein?	7
11	Werden Münchener-Rück-Aktien im Zuge der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung gesperrt ?	7
12	Kann ich Gegenanträge und Wahlvorschläge stellen?	7
13	Wie kann ich etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge einsehen?	8
14	Habe ich ein Rederecht?	8
15	Wie kann ich als Aktionär von meinem Fragerecht Gebrauch machen?	8
16	Kann ich als Aktionär eine schriftliche Stellungnahme einreichen?	9
17	Kann ich als Aktionär Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen?	9
18	Wie erreiche ich den Aktionärsservice?	9
19	Wo finde ich Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?	9

Hinweis:

Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die im Bundesanzeiger veröffentlichte Einberufung der Hauptversammlung.

1 Wann wird die virtuelle Hauptversammlung stattfinden?

Die 136. ordentliche Hauptversammlung der Münchener Rück wird am Freitag, den 05. Mai 2023 um 10.00 Uhr (MESZ) als virtuelle Hauptversammlung stattfinden. Die Zugangsdaten für das Aktionärsportal finden Sie in Ihrer Einberufungsmitteilung. Bitte beachten Sie, dass Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „**Aktionäre**“), sowie ihre Bevollmächtigten, die virtuelle Hauptversammlung **nicht vor Ort** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft **verfolgen** können.

Weiterführende Informationen und Veröffentlichungen rund um das Thema virtuelle Hauptversammlung stehen auf unserer Website zur Verfügung (www.munichre.com/hv).

2 Wie können Aktionäre die virtuelle Hauptversammlung verfolgen?

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte virtuelle Hauptversammlung im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit ihren Zugangsdaten verfolgen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Hauptversammlung bis zum Beginn der Generaldebatte in Bild und Ton unter www.munichre.com/hv öffentlich zu übertragen.

Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen nach der virtuellen Hauptversammlung unter www.munichre.com/hv als Aufzeichnung zur Verfügung.

3 Warum soll ich mich zur Hauptversammlung anmelden?

Zur Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 6 Abs. 2 der Satzung nur solche Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 28. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** anmelden und für angemeldete Aktien zum Ende des 28. April 2023 im Aktienregister eingetragen sind.

4 Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?

Die Anmeldung kann zum einen im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit Ihren Zugangsdaten erfolgen.

Die Anmeldung kann zum anderen unter der Adresse

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

auch mit dem zugesandten Anmeldeformular erfolgen. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Informationen auf dem Anmeldeformular, im Internet unter www.munichre.com/hv und im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register. Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG kann die Anmeldung der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens am 28. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ) durch Intermediäre an die oben genannte Adresse übermittelt werden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 14. April 2023 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Aktionärsportal übersandt. Sie können aber die Einberufungsmitteilung mit Zugangsdaten zum Aktionärsportal und dem Anmeldeformular unter der oben genannten Adresse anfordern.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 28. April 2023 eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher nach Möglichkeit die Anmeldung auf elektronischem Wege unter **www.munichre.com/register**.

5 Wie kann ich als Aktionär mein Stimmrecht wahrnehmen?

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die sich gemäß den Vorgaben rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben, haben im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung das Recht zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl, insbesondere über elektronische Kommunikationsmittel, und zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft oder von sonstigen Bevollmächtigten. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung und zur Bevollmächtigung sind nachfolgend näher erläutert.

a) Briefwahl (elektronisch/Post)

Aktionäre können ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben (Briefwahl). Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die spätestens am 28. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ) angemeldet sind (wie oben unter Frage 4 „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ angegeben). Auch für die per Briefwahl ausgeübten Stimmrechte ist der zum Ende des 28. April 2023 im Aktienregister verzeichnete Aktienbestand maßgeblich.

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit Ihren Zugangsdaten, oder an die oben genannte Adresse, möglichst unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die oben genannte Adresse gilt auch für Briefwahlstimmen, die der Gesellschaft – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – durch Intermediäre übermittelt werden.

Die Stimmabgabe kann bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **4. Mai 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder an die oben unter Frage 4 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ – genannte Adresse erfolgen, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **5. Mai 2023**, können Briefwahlstimmen bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten abgegeben oder geändert werden.

Voraussetzung für die Abgabe und Änderung von Briefwahlstimmen ist stets die rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung (wie oben unter Frage 4 „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ angegeben).

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – auch durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung (wie oben unter Frage 4 „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ angegeben) sicherzustellen.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum 4. Mai 2023, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Frage 4 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ – genannte Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Fall der Übermittlung durch Intermediäre gilt.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **5. Mai 2023**, können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden: **anmeldestelle@computershare.de**. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die E-Mail-Adresse – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Fall der Übermittlung durch Intermediäre.

c) Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder über Bevollmächtigte – durch Bevollmächtigte, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Frage 4 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ – angegeben) sicherzustellen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **4. Mai 2023, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Frage 4 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung anmelden?“ – genannte Adresse erfolgen, die – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre gilt.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **5. Mai 2023**, können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass Bevollmächtigte Stimmen nur durch Briefwahl (wie unter lit. a) angegeben) oder durch (Unter-)Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (wie unter lit. b) angegeben) abgeben können.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, den Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die speziellen Regelungen des § 135 AktG.

Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft oder dem Nachweis der Bevollmächtigung stellt die Gesellschaft für den Bevollmächtigten eigene Zugangsdaten für das Aktionärsportal zur Verfügung.

d) Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Sofern und soweit von Aktionären und/oder Bevollmächtigten unter derselben Aktionärsnummer voneinander abweichende Erklärungen durch Briefwahl und/oder durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, wird stets die zuletzt zugegangene Erklärung vorrangig behandelt. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen von Aktionären und/oder Bevollmächtigten ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt zugegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge vorrangig behandelt: (i) elektronisch im Aktionärsportal zugegangene Erklärungen, (ii) per E-Mail unter anmeldestelle@computershare.de zugegangene Erklärungen, (iii) unter Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München zugegangene Erklärungen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme oder eine bereits an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und die Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch für den Fall, dass sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verringert und der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 11,60 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet wird.

6 Wann wird die Einberufungsmitteilung versendet?

Ein erster Versand der Einberufungsmitteilung per Post und E-Mail wird voraussichtlich ab dem 11. April 2023 erfolgen.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 14. April 2023 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung und somit auch keine Zugangsdaten zum Aktionärsportal übersandt. Sie können aber die Einberufungsmitteilung mit Zugangsdaten zum Aktionärsportal und dem Anmeldeformular unter den folgenden Adressen anfordern:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

7 Haben Aktionäre die gleichen Rechte wie in einer Präsenzhauptversammlung?

Aktionäre haben in der virtuellen Hauptversammlung sämtliche Rechte wie in der Präsenzhauptversammlung und darüber hinaus weitere Rechte, die bei einer Präsenzhauptversammlung nicht bestehen.

Dies zeigt folgender Überblick zu wesentlichen Aktionärsrechten vor und in der Hauptversammlung:

Wesentliche Aktionärsrechte	Präsenz-Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung (§§ 118a ff. AktG) Koalitionsvertrag 2021 ¹ : „[...] Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“
...vor der Hauptversammlung		
Ergänzung der Tagesordnung	✓	✓
Gegenanträge / Wahlvorschläge	✓	✓
Fiktion der Antragstellung (im Zeitpunkt der Zugänglichmachung)	✗	✓
Einreichung von Stellungnahmen	✗	✓
Stimmabgabe	✓	✓
Stimmabgabe zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen frühzeitig möglich	✗	✓
... am Tag der Hauptversammlung		
Rederecht	✓	✓
Auskunftsrecht	✓	✓
Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen	✓	✓
Stimmabgabe	✓	✓
Widerspruch	✓	✓

¹ Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (S. 112).

8 Wie kann ich mich zur Hauptversammlung zuschalten?

Bei ordnungsgemäßer Anmeldung zur Hauptversammlung sind Aktionäre oder bei Vollmachtserteilung (wie oben unter Frage 5. c) angegeben) die Bevollmächtigten, die das Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten während der Dauer der Hauptversammlung am 5. Mai 2023 nutzen, elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet.

9 Wie hoch ist die Dividende und wann wird sie ausgezahlt?

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der virtuellen Hauptversammlung vor, für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von 11,60 € (Vorjahr: 11,00 €) auf jede dividendenberechtigte Stückaktie zu beschließen.

Für Aktien, die sich in Girosammelverwahrung befinden und von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden, wird die Dividende ab dem dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag (10. Mai 2023) auf das Konto des Aktionärs überwiesen.

10 Bis wann kann ich Münchener-Rück-Aktien vor der virtuellen Hauptversammlung noch kaufen, um dividendenberechtigt zu sein?

Dividendenberechtigt sind Sie für Münchener-Rück-Aktien, die am Tag der Hauptversammlung in Ihrem Depot verbucht sind. Erkundigen Sie sich bitte zur Sicherheit bei Ihrer Bank.

11 Werden Münchener-Rück-Aktien im Zuge der Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung gesperrt ?

Nein. Die Aktien werden durch die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ist allerdings der zum Ende des 28. April 2023 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 29. April 2023 bis zum Ende des 5. Mai 2023 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der virtuellen Hauptversammlung am 5. Mai 2023 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“)** ist daher das Ende des 28. April 2023.

12 Kann ich Gegenanträge und Wahlvorschläge stellen?

Elektronisch zugeschaltete Aktionäre oder elektronisch zugeschaltete Bevollmächtigte (vgl. dazu oben Frage 8 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung zuschalten?“) können in der Hauptversammlung über das Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation stellen, d.h. im Rahmen der Ausübung des Rederechts wie unter Frage 14 beschrieben.

Ferner gelten Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen

können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre das Stimmrecht (wie unter Frage 5 angegeben) ausüben.

Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt oder den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung(en) zuerst über die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat abstimmen zu lassen, bleibt unberührt.

13 Wie kann ich etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge einsehen?

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung, die bis spätestens am 20. April 2023 bei der oben genannten Adresse eingehen, werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter www.munichre.com/hv veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

14 Habe ich ein Rederecht?

In der Hauptversammlung haben elektronisch zugeschaltete Aktionäre oder elektronisch zugeschaltete Bevollmächtigte (vgl. dazu oben Frage 8 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung zuschalten?“) ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Es ist vorgesehen, dass Redebeiträge während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über einen virtuellen Meldetisch im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register mit den Zugangsdaten anzumelden sind.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionären oder Bevollmächtigten und der Gesellschaft in der Versammlung sowie vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Videokommunikation sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter www.munichre.com/hv.

15 Wie kann ich als Aktionär von meinem Fragerecht Gebrauch machen?

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Es ist vorgesehen, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf, d.h. im Rahmen der Ausübung des Rederechts wie unter Frage 14 beschrieben.

16 Kann ich als Aktionär eine schriftliche Stellungnahme einreichen?

Vor der Hauptversammlung haben ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – das Recht, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung ist bis zum **29. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** über das Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten möglich.

Eine Stellungnahme kann ausschließlich in Textform eingereicht werden. Sie darf einen Umfang von 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit der Einreichung erklärt sich der Aktionär und/oder der Bevollmächtigte damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung des/der Namen im Aktionärsportal zugänglich gemacht wird.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden spätestens bis zum **30. April 2023, 24.00 Uhr (MESZ)** im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabereinreichung von Fragen. Gegenanträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer Stellungnahme enthalten sind, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Für diese gelten ausschließlich die unter Frage 12, 15 und 17 jeweils beschriebenen Verfahren.

17 Kann ich als Aktionär Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen?

Elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre oder ihre elektronisch zugeschalteten Bevollmächtigten (vgl. dazu oben Frage 8 – „Wie kann ich mich zur Hauptversammlung zuschalten?“) können während der Dauer der Hauptversammlung im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einlegen.

18 Wie erreiche ich den Aktionärsservice?

Unser Aktionärsteam steht Ihnen – außer an Feiertagen – gerne von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MESZ), und am Tag der Hauptversammlung, dem 5. Mai 2023, ab 09.00 Uhr (MESZ) für Fragen zur Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie zur Nutzung des Aktionärsportals zur Verfügung:

Telefon: +49 89 3891-22 55

E-Mail: shareholder@munichre.com

19 Wo finde ich Informationen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter **www.munichre.com/hv**. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.
